



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP>
BEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundesministerium für Justiz
BMJ-GZ: 2024-0.921.905
Team.z@bmj.gv.at

Wien, am 29. Jänner 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG);

BMJ-GZ 2024-0.921.905

Zum genannten Entwurf eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) anerkennt infolge der „Prüfung durch [die] Firmenbuchgericht[e]“ einen (nicht quantifizierten) Mehraufwand für Richterinnen und Richter. Ob dies tatsächlich bloß „mindestens 500 Unternehmen (WFA S 18) und nicht mehr betrifft, wovon zu den bereits bisher dem NaDiVEG unterliegenden Unternehmen – den

Prognosen zufolge – weitere 430 Unternehmen (WFA S 19) hinzukommen sollen, bleibt abzuwarten.

Ein prognostizierter Prüfungsaufwand pro Fall von ca 60 Minuten (2025) und von zufolge „Einarbeitung“ ab 2026 lediglich 45 Minuten (WFA S 15) erscheint aber jedenfalls **viel zu gering**.

Dabei wäre insbesondere auch die Möglichkeit, dass Firmenbuchrichter und -innen im Verfahren zur zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen (§ 283 UGB) bei mittelgroßen und großen Unternehmen amtswegig ein ordentliches Verfahren mit erhöhten Strafrahmen einleiten können (WFA S 8), entsprechend zu berücksichtigen.

Die gemäß § 22 Abs 2 Z 9 RpfG dEntw ausgeweitete richterliche Zuständigkeit zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens über die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 283 Abs 4 vierter Satz sowie Abs 5 UGB und § 284 UGB wegen eines Verstoßes bei einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft, wird einen weiteren – in der WFA planstellenmäßig nicht berücksichtigten – doch deutlichen richterlichen Mehraufwand erzeugen.

Bedenken gegen die Verschiebung bzw. Zuweisung eines großen Teils der Zwangsstrafenverfahren in/an die Richterzuständigkeit iSd § 22 Abs 2 Z 9 RpfG dEntw bestehen betreffend dessen personelle Auswirkungen im richterlichen Bereich auch aus folgendem Grund:

Bisher fallen Offenlegungsverfahren einschließlich der dazugehörigen Zwangsstrafenverfahren (§§ 283 UGB) ausschließlich in die Zuständigkeit der Diplomrechtspfleger und -innen. Nunmehr sollen alle Zwangsstrafenverfahren nach § 284 UGB sowie die ordentlichen Verfahren nach § 283 Abs 4 vierter Satz sowie Abs 5 UGB in die richterliche Zuständigkeit fallen. Das wird in den Erläuterungen mit der Vermeidung von Wertungswidersprüchen sowie mit dem erhöhten Strafrahmen begründet.

Dazu wäre jedoch anzumerken, dass bereits aktuell die Diplomrechtspfleger und Diplomrechtspflegerinnen auf der dritten Strafstufe bei großen Kapitalgesellschaften Zwangsstrafen von bis zu EUR 21.600 pro Verstoß gegen die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses verhängen können (§ 283 Abs 5 UGB). Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum nunmehr auch bei den in § 284 Abs 1 und Abs 2 UGB neu normierten Strafrahmen (EUR 3.600, EUR 7.000, EUR 20.000) eine richterliche Zuständigkeit erforderlich sein soll.

Lediglich der nunmehr in § 284 Abs 2 letzter Fall (EUR 50.000) und in § 284 Abs 3 UGB (5 % der jährlichen Jahresumsätze) vorgesehene Strafraumen kann über die bisherigen (aktuell durch Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger verhängbaren) Maximalstrafen hinausgehen. Auch die Strafraumen nach § 283 Abs 4 vierter Satz und Abs 5 UGB idF des Entwurfs gehen lediglich in Ausnahmefällen über EUR 20.000 hinaus und dennoch sollen laut Entwurf die dort angeführten Zwangsstrafenverfahren generell in die Richterzuständigkeit fallen.

Die im Firmenbuch tätigen und entsprechend ausgebildeten Diplomrechtspfleger/-innen haben sich gerade in den Offenlegungs- und Zwangsstrafenverfahren in der Praxis sehr gut bewährt. Es ist daher nicht geboten und auch nicht zweckmäßig, Zwangsstrafenverfahren bei einem Strafraumen bis zu EUR 20.000 in die Richterzuständigkeit zu verlagern.

Es wird daher – für den Fall der Beibehaltung der gewählten Gesetzssystematik – dringend angeregt, § 22 Abs 2 Z 9 RpfLG dEntw dahingehend zu ändern, dass in den dort angeführten Fällen eine Richterzuständigkeit erst bei der Verhängung von Zwangsstrafen deutlich über EUR 20.000 bestehen soll.

Von Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen verhängte Beugestrafen erzeugen keine geringere Beugewirkung als solche von Richterinnen und Richtern. Im Übrigen kann der Firmenbuchrichter ohnehin bereits nach geltendem Recht dem Firmenbuchrechtspfleger Weisungen erteilen oder auch die Sache zur Erledigung an sich ziehen (§§ 8, 9 RpfLG).

Zu § 284 Abs 3 letzter Satz UGB bleibt im Übrigen offen, wie durch Richter der Gesamtumsatz (als Strafbemessungsgrundlage) geschätzt werden soll. Gerade bei den nach dem Entwurf in die Richterzuständigkeit fallenden mittleren und großen Kapitalgesellschaften wird hier wohl amtswegig ein (seitens der Justiz vorzufinanzierendes) Sachverständigengutachten einzuholen sein, was wohl einen weiteren Verfahrensmehraufwand und nicht unbeträchtliche Kosten nach sich ziehen wird.

Personellen richterlichen Mehraufwand werden insbesondere aber auch die im richterlichen Bereich nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes zu vollziehenden Strafbestimmungen gemäß § 9 DriBeG erzeugen. Auch unter Berücksichtigung dieses

Umstands erscheint die bloß pauschale Annahme von lediglich 45 Minuten pro Verfahren als viel zu gering angesetzt.

Im Übrigen erscheint § 8 Abs 2 DriBeG dEntw, wonach „der Bericht eines Unternehmens nach § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 [...] samt Prüfungsurteil auch in englischer Sprache eingereicht werden“ kann, verfassungsrechtlich fragwürdig, weil gemäß Art 8 Abs 1 B-VG „die deutsche Sprache [...], unbeschadet der [soweit überblickbar aktuell nicht relevant] den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik“ ist. Denn grundsätzlich haben sich auch die Parteien der deutschen Sprache zu bedienen (*Marko in Korinek/Holoubek et al* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht Art 8 Rz 12, 18, 20, 27 und insb 38), weil im gegenständlichen Fall der Schutz sprachlicher Minderheiten nicht relevant ist (*ders aaO* Rz 30).

Jedenfalls aber führt die Prüfung (in den aktuellen Fällen wohl regelmäßig umfangreicher, Fachvokabular enthaltender) fremdsprachiger Eingaben (die im Übrigen infolge erforderlicher Übersetzungen durch Dolmetscher verfahrensverzögernd wirken werden) zu einem weiteren Mehraufwand für die befassten Richterinnen und Richter. Dass dies eine grundsätzlich weit verbreitete Fremdsprache betrifft, ändert daran nichts.

Es wird daher – insbesondere mit Blick darauf, dass nach der genannten Bestimmung die betreffenden Unterlagen ohnehin „grundsätzlich“ in deutscher Sprache einzureichen sind (§ 8 Abs 2 DriBeG) angeregt, diese Bestimmung, die eine Einreichung auch in englischer Sprache zulässt, entfallen zu lassen.

Auch die gemäß § 7 DriBeG auf Verlangen bis jeweils zum 31. März des Folgejahres wahrzunehmende Berichtspflicht der Firmenbuchgerichte gegenüber der Bundesministerin für Justiz über jene Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen, die die Einreichpflichten nach diesem Bundesgesetz erfüllt haben, erzeugt zusätzlichen personellen Aufwand. Inwieweit dies technisch über Abfragen aus der Firmenbuchdatenbank effizient wahrgenommen werden kann, bleibt abzuwarten.

Mag auch eine Aufteilung des erwartbaren Personalaufwands auf die einzelnen Sprengel der Oberlandesgerichte dzt schwierig (nach den WFA: „nicht möglich“ [S 14]) sein, so wäre dieser zusätzliche personelle richterliche Mehraufwand dennoch planstellenmäßig abzudecken.

Insgesamt ist die entsprechende Überprüfung der doch wesentlich ausgeweiteten Berichterstattungspflichten der davon betroffenen Unternehmen und allenfalls daran anschließende Verfahren zur Verhängung von Strafen doch mit einem signifikanten Mehraufwand für die dafür zuständigen Firmenbuchrichter und -innen verbunden (vgl hiezu insb § 283 Abs 4 f, § 284 UGB; § 87 GenG). Dass die bezughabenden Bestimmungen überdies – wohl aufgrund europarechtlicher Vorgaben – sehr „kleinteilig“ und schwer überblickbar ausgestaltet sind, kommt hinzu.

Eine ebenfalls geplante Ausweitung (straf-) gerichtlicher und – vorangehend – staatsanwaltschaftlicher (Ermittlungs-) Zuständigkeit – die gleichsam in der WFA unerwähnt bleibt – findet sich im Übrigen in § 163b Abs 6 StGB.

Es wird daher insbesondere um entsprechende Berücksichtigung des planstellenmäßig erwartbaren Mehrbedarfs in der WFA ersucht.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender